

Benutzungsantrag

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Schloßbühlhalle Mühlingen
<input type="checkbox"/> Foyer Schloßbühlhalle
<input type="checkbox"/> Multifunktionsraum
<input type="checkbox"/> Irmgard Stetter benachrichtigt (Küchenbenutzung)
☎ (07775)-1047
<input type="checkbox"/> OV Markus Traber benachrichtigt | <input type="checkbox"/> Weiherbachhalle Zoznegg
<input type="checkbox"/> Foyer Weiherbachhalle
<input type="checkbox"/> Martin Kempter benachrichtigt (Küchenbenutzung)
☎ (0173) 6951619
<input type="checkbox"/> OV Georg Neugebauer benachrichtigt |
|---|---|

Die Schloßbühlhalle Mühlingen und die Turn- u. Festhalle Zoznegg können nur mit Hausmeistergestellung gemietet werden. Er ist spätestens 2 Werktage vor Nutzungsbeginn zu kontaktieren!

- | | |
|--|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> Herr Auer benachrichtigt (für Schloßbühlhalle Mühlingen) | ☎ (0172) -6284381 |
| <input type="checkbox"/> Herr Schmid benachrichtigt (für Turn- u. Festhalle Zoznegg) | ☎ (0172) -7078118 |

Art der Veranstaltung:

Datum:

Beginn:

Ende:

Beanspruchte Räume und Einrichtungen:

Bewirtung ist beabsichtigt:

 JA NEIN

Küchenbenutzung ist beabsichtigt:

 JA NEIN

(Küche Schloßbühlhalle wird von der Vereinsgemeinschaft Mühlingen vermietet, Küche WBH und SBH kostet 80,00 €)

Eintrittsgeld wird erhoben:

 JA NEIN

Bühne (SBH, TFH) wird benötigt:

 JA NEIN

Reinigung erfolgt durch Veranstalter:

 JA (Komplettreinigung)

NEIN (gebührenpflichtig), aber die Räume sind in diesem Fall besenrein zurückzugeben. 160 €, Tische müssen abgewischt werden

 Frau Petra Klink benachrichtigt ☎ 07775/817 (für Schlossbühlhalle)

 Frau Michaela Schweizer benachrichtigt ☎ 07771/873 191 (für Weiherbachhalle)

Veranstalter (Name, Straße, PLZ Ort, Tel., Handy u. Email):

Gebührenerhebung

Die Gebühren und die Kautions müssen spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn dem Konto der Gemeindekasse Mühlingen, Kto.Nr. 600 25 88, Sparkasse Stockach (BLZ: 69251755) gutgeschrieben werden.

Gebühr: + **Kautions:** = **Gesamtbetrag**

Verantwortlicher (Name, Straße, PLZ Ort, Tel., Handy u. Email):

Dto

Ich verpflichte mich, die Benutzungsordnung einzuhalten und nachträglichen Anweisungen Folge zu leisten. Hiermit übernehme ich als verantwortliche Person die Pflichten gem. § 38 Versammlungsgesetz und erkenne den Vertrag vom 24.04.2012 an.

Mühlingen, _____

Unterschrift

 Kopie für Veranstalter

 Original zum Rechnungsamt als Beleg für Rechnungsstellung

**VERTRAG ÜBER DIE ÜBERLASSUNG
DER WEIHERBACH-HALLE ZOZNEGG SOWIE DER SCHLOBBÜHLHALLE MÜHLINGEN**

Vermieter:	Gemeinde Mühligen, Im Göhren 2, 78357 Mühligen	
Mieter + Veranstaltung:		
Dauer der Vermietung:	Aufbau: Veranstaltung:	Von bis Bezeichnung

Folgende Vereinbarungen sind wesentlicher Vertragsbestandteil:

1. Den **Weisungen des Hausmeisters** ist Folge zu leisten. Auf und Abbau ist Sache des Veranstalters und mit der Gemeinde, Herrn Auer/Schmid abzusprechen (Tel. 01726284381 bzw. 01727078118).
2. **Die Besucherzahl ist auf 800 Personen begrenzt (Gesamtgebäude).** Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass sich nicht mehr Personen in der Halle aufhalten und haftet hierfür ausschließlich. Der Bestuhlungsplan ist einzuhalten.
3. **Sämtliche Notausgänge** sind unbedingt freizuhalten.
4. **Haftung:** Der Veranstalter haftet für Schäden an Mobiliar, Geräten, Geschirr und sonstigen Einrichtungen der Halle, welche ursächlich auf die Veranstaltung zurückzuführen sind.
5. **Rauchverbot:** das Rauchen ist **nicht** gestattet.
6. **Abfall:** Abfalltrennung und Abfallentsorgung ist Sache des Veranstalters. Hierzu sind vom Veranstalter Abfallgefäße in ausreichender Zahl bereit zu stellen, sofern die vom Vermieter gestellten Gefäße in der Halle nicht ausreichen.
7. **Konzessionen:** Eventuelle gaststättenrechtliche Genehmigungen sind durch den Veranstalter einzuholen.
8. **Feuerschutz:** Der Umgang mit offenem Licht und pyrotechnische Effekte sind untersagt. Die Dekoration muss aus schwer entflammbarem Material bestehen. Löschmittel (zusätzliche Feuerlöscher, Löschdecken) sind vom Veranstalter ggf. bereitzustellen, ebenso eine Feuersicherheitswache.
Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Garagenausfahrten der Feuerwehrrabteilungen Zoznegg und Mainwangen von parkenden Fahrzeugen freigehalten bleiben

9. Für **die Veranstaltungen** gilt weiter als vereinbart:

Das Tanzen auf Tischen und Stühlen ist untersagt.

Der Veranstalter hat hierfür Sorge zu tragen und dies ggf. zu unterbinden. Die auftretenden Kapellen sind hierauf hinzuweisen.

Der Hallenboden ist durch folgende Maßnahmen zu schonen:

- a) Bei Einsatz von Festzeltgarnituren (Tische und Bänke) ist der Hallenboden in geeigneter Weise abzudecken (Folie und Schutzboden). Wird der Hallenraum ganz oder teilweise als Barbetrieb genutzt ist der gesamte Hallenraum ebenfalls abzudecken. Wird der Foyerbereich für den Barbetrieb genutzt, ist der gesamte Foyerbereich abzudecken. **Für Schäden haftet der Veranstalter.**
- b) Der Hallenboden ist keine Tanzfläche. Hierfür ist die Bühne vorzusehen.

Lärmemissionen sind zu vermeiden:

Auf die Nachtruhe der Anwohner ist besondere Rücksicht zu nehmen. Musikdarbietungen außerhalb der Halle sind deshalb untersagt. Der Veranstalter hat Besucher der Veranstaltung ggf. auf die Nachtruhe der Anwohner hinzuweisen.

10. **Übernahme, Sicherheitsleistung, Haftung:** Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden die bei der Benutzung der Einrichtung (einschl. Nebenräume, Aussenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwegen) entstehen.

Der Veranstalter hat auf eigene Kosten für ausreichende Sicherheiten im Schadens- und Haftpflichtfall zu sorgen. Der Veranstalter erklärt, dass Versicherungsschutz besteht.

Der Veranstalter überprüft die zur Verfügung stehende Einrichtung eigenverantwortlich auf eventuell vorhandene Schäden oder unvollständiges Inventar. Dem Veranstalter ist bekannt, dass er zum Schadensersatz verpflichtet ist bei Fehlbeständen, Beschädigungen sowie Verschmutzungen, wenn diese während der Nutzungszeit aufgetreten sind oder keine Nachweise vorliegen, dass die Schadensersatzgründe bereits zum Nutzungsbeginn vorgelegen haben. Für die eventuelle Reinigung des Inventars, bevor es in Gebrauch genommen wird, hat der Veranstalter selber zu sorgen.

Der Veranstalter hat die Einrichtung in dem Zustand zu verlassen, wie er sie zu Nutzungsbeginn angetroffen hat. Die Rückgabe erfolgt durch eine gemeinsame Begehung der Einrichtung mit der Gemeinde. Beschädigungen, Fehlbestände oder sonstige negative Vorkommnisse müssen unverzüglich gegenüber der Gemeinde gemeldet werden

11. Sonstige Bemerkungen:

Mühligen, den

.....
Gemeinde Mühligen, Vermieter)

.....
(Mieter)